

13. April 1982

Einwohnergemeinde Stüsslingen/SO

Schutzzonenreglementfür die Quellwasserfassungen
in der "Aengi"

Stüsslingen

Die Einwohnergemeinde Stüsslingen erlässt zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser, für die im Plan 1:2'000 ausgeschiedenen Schutzzonen folgendes Reglement als integrierenden Bestandteil:

Art.1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan ausgeschiedenen Schutzgebiete. Es dient dem Zweck, das Quellwasser soweit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art.2 Umfang und Unterteilung

Die Schutzzonen sind aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen ausgeschieden und in die nachstehenden, im Plan eingezeichneten zwei Teilzonen gegliedert worden:

Zone I = Fassungsbereich
Zone II = Engere Schutzzone

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Art.3 Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden. Sie untersagt, Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Die im folgenden für die einzelnen Teilzonen verfügbaren Nutzungseinschränkungen sind einzuhalten. Bei der Bewirtschaftung sind jeweils nur die zugelassenen Mittel und Stoffe anzuwenden. Ferner sind, soweit nicht nachstehend Abweichungen und Ausnahmen festgelegt sind, die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten.

Legende: + = zulässig
- = untersagt
b = nur mit Genehmigung der Gewässerschutzbehörde. Als Grundlage für die Beurteilung und allfällige Bewilligungserteilung gilt insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 mit den darin aufgeführten Verordnungen und Vorschriften.

1), 2), 3), 4) = siehe Einschränkungen in entsprechender Zone

3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung S I II

a) Bodennutzung

Graswirtschaft	-	+
Weidegang	-	+
Ackerbau	-	+
Kleingärten	-	-
Landw. Intensivkulturen	-	-
Wald	+	+

b) Düngung

Ausbringen von Gülle, Mist, Kehrreife-
kompost und hygienisiertem Klärschlamm - +¹⁾

1) In Zone S II gilt: pro Gabe darf nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit oder 20 Tonnen Mist oder Kehrreifekompost je ha ausgebracht werden; im Jahr sind 2 bis 3 Einzelgaben zulässig. Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen. Verschlämungen sind nicht gestattet; Ansammlungen von Gülle usw. in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein.

Nicht hygienisierten Klärschlamm, Kehrreife- Roh- und Frischkompost	-	-
Anwendung von Handelsdünger (gem. dem Dünge- plan)	-	+
Lanzendüngung	-	-

	S	I	II
<u>c) Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung</u>			
Chemische Pflanzenschutzmittel und ähnliche Agrikultur-Chemikalien, einschliesslich Phytohormonen		-	+ ²⁾
2) In der Zone S II gilt: Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführten Einschränkungen.			
Forstchemikalien bei gelagertem Nutzholz		-	-
Herbizide		-	+ ³⁾
3) In der Zone S II gilt: Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführten Einschränkungen. Folgende Produkte sind verboten: TCA, Dalapon, Amitrol, Dazomet (DMTT), Aldicarb, DD. Die Liste wird weitergeführt.			
Zubereiten und Beseitigen der erwähnten Mittel		-	-
 <u>d) Bewässerung mit</u>			
Oberflächenwasser		-	-
(geklärtem) Abwasser		-	-
 <u>e) Uebrig</u>			
Güllengruben, -leitungen, -zapfstellen und -behälter bis 300 m ³ Inhalt		-	-
Mist-Zwischenlagerung auf dem Feld		-	-

3.3	<u>Bauliche Anlagen</u>	S	I	II
	Jauche- und Miststockgruben, Jauche- leitungen und Grünfuttersilos		-	-
	Landwirtschaftliche Flurwege		-	b
	Parkplätze, Autoabstellflächen ohne Wasseranschluss		-	-
	Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe		-	b
3.4	<u>Andere Nutzung</u>			
	Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen		-	b
	Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen		-	-
	Lager von Kehrriechkompost und Klär- schlamm		-	-
	Deponie von sauberem Aushubmaterial		-	b
	Deponie von Kehrriech und Abbruchmaterial		-	-
	Rasenplätze		-	-
	Kiesgruben, Steinbrüche, Tongruben		-	-

Art.4 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können mit Zustimmung der Einwohnergemeinde Stüsslingen beim Vorliegen zwingender Gründe vom kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.

Art.5 Zuständigkeit

Wo nichts anderes erwähnt (Legende: b) ist die Einwohnergemeinde Stüsslingen für die Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Art.6 Geltungsdauer

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art.7 Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers".

Art.8 Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 5.7.82

Der Ammann: Der Gemeindevorsteher: Der Gemeindevorsteher:

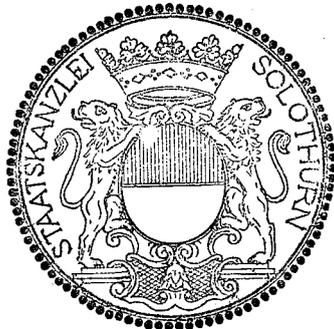
1. Käser



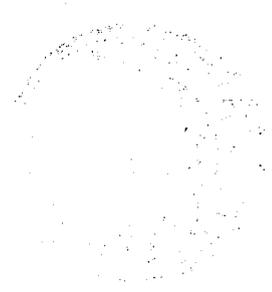
Steinhellner

Genehmigt durch den Regierungsrat mit
Beschluss Nr. 461..... vom 15.2.1983

Der Staatsschreiber:



Dr. H. G. G.



[Faint, illegible handwritten text or markings]

C

C